

Zur Lieferung von Programmneuerungen — höheres Programmlevel — war die Klägerin im Rahmen des Software-Pflegeabkommens Nicht verpflichtet. Zu dem Umfang der Pflege heißt es:

„(Klägerin) ist für die Laufzeit dieses Vertrages verpflichtet, durch Pflege der Vertragssoftware die bei Übergabe beschriebenen Funktionen und die generelle Benutzbarkeit der Vertragssoftware zu erhalten. Dafür steht (Klägerin) die monatliche Pflegegebühr als laufende Zahlung zu.“

Damit wird eindeutig gesagt, daß die Klägerin durch die Pflege die bei *Übergabe* beschriebenen Funktionen zu *erhalten* hat. ...

Deshalb kann Ziffer 5 Abs. 5 des Pflegevertrages, wonach die Pflege in der Regel durch Übersendung der neuesten Version der Vertragssoftware erfolgt, nur die Bedeutung haben, daß die Klägerin durch Übersendung der neuesten Software-Version ihre Verpflichtung erfüllen kann. ...

Soweit die Beklagte darauf verweist, die Klägerin habe statt des Programmes ‚Linediff‘ das Programm ‚Linedit‘ geliefert, kann sie hieraus Rechte nicht mehr herleiten. Sollte es sich bei der Software-Vereinbarung um einen Kauf handeln, so würde sich die Klägerin zu Recht auf eine verspätete Rüge dieses Mangels nach § 477 (377!) HGB Berufen können. Das Gericht geht insoweit von einem *Mietvertrag* aus. Die Lieferung des Programms ‚Linedit‘ kann die Beklagte nicht mehr rügen. Sie hat nämlich durch mehrjährigen Gebrauch dieses Programmes zu erkennen gegeben, ‚Linedit‘ als Erfüllung anzunehmen, § 364 Abs. 1 BGB.“ ...

Anmerkung

Das Gericht anerkennt ohne Bedenken die Wirksamkeit eines Vertrages, in dem sich der Lieferant verpflichtet, Fehler, die unstreitig bei Lieferung bereits vorhanden waren, auch nach Ablauf der Verjährungsfrist zu beseitigen.

Dr. Christoph Zahrnt, RA in Neckargemünd

Vergütung bei Wartungsvertrag

AG Köln, Urteil vom 20. Januar 1982 (118 C 605/81)

Nichtamtlicher Leitsatz

Zur Rechtsnatur eines Wartungsvertrages gegen pauschale Vergütung.

Paragrafen

BGB: § 242; § 631

Stichworte

Wartungsvertrag — a.o. Kündigung bei Nichteinsetzbarkeit der Wartungssache — Erhöhung der Pauschale — rechtliche Einordnung — Zahlungspflicht bei Nichtinanspruchnahme der Wartungsleistungen

Tatbestand

Die Beklagte hatte ein Datenerfassungsgerät über eine Leasinggesellschaft bezogen. Sie schloß mit der Klägerin einen Wartungsvertrag. Die Klägerin klagte — erfolgreich — ausstehende Vergütung ein.

Entscheidungsgründe

„Aufgrund des Vertrages ... steht der Klägerin ein Vergütungsanspruch von DM ... zu (§ 631 BGB). Zwischen den Parteien besteht ein Dauerschuldverhältnis über die Wartung eines Datenerfassungsterminals.

Nach diesem Vertrag ist die Beklagte zur Zahlung der vereinbarten (monatlichen) Vergütung ... verpflichtet, unabhängig davon, ob eine Wartung des Gerätes erforderlich war oder nicht. ...

Mangels Vorlage einer Kündigungserklärung kommt (es) nicht auf die Frage an, ob das Gerät tatsächlich einsatzbereit war oder nicht. Zwar ist der Beklagten zuzugeben, daß der Wartungsvertrag gegenstandslos werden kann, wenn eine Wartung wegen fehlender Einsatzmöglichkeit der Anlage nicht durchgeführt werden braucht. Da es sich jedoch um ein sog. Dauerschuldverhältnis handelt, werden die daraus erwachsenden Verpflichtungen grundsätzlich nicht automatisch ausgesetzt oder beendet, wenn die Anlage nicht einsatzbereit ist. Das gilt jedenfalls für die Fälle, in denen der zur Wartung Verpflichtete nicht gleichzeitig Verkäufer oder Leasinggeber ist. Deshalb steht dem Kunden nach allgemeiner Ansicht nach dem Grundsatz von Treu und Glauben ein besonderes Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu (vgl. Palandt, BGB 40. Aufl., Arm. 4 F zu § 242). Dieses Recht ist jedoch, wie gesagt, von der Beklagten gegenüber der Klägerin nicht ausgeübt worden.

Die Beklagte muß deshalb die vereinbarte Vergütung ... zahlen. Die Erhöhung der Wartungsvergütung ... ist von der Klägerin nicht dargetan worden. Sie hätte schon vortragen müssen, wann die Erhöhung der Beklagten angezeigt worden ist.

Die Klägerin braucht sich keine ersparten Aufwendungen anrechnen zu lassen. Denn nach dem Vertrag brauchen keine Leistungen erbracht werden, solange keine Wartung verlangt wird.“